

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

§ 43 SGB II

Aufrechnung

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 04.08.2016

Mit dem „Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung“ wurden die Regelungen zur Aufrechnung umfassend geändert. Auf Grund dieser rechtlichen Änderung wurden die Fachlichen Weisungen zu § 43 SGB II komplett überarbeitet. Die Weisungen gelten ab 01.08.2016.

Fassung vom 20.02.2014

- Rz. 43.3: Änderung der Rechtsauffassung: Gegenseitigkeit von Forderungen liegt vor, wenn der Leistungsträger und der Leistungsberechtigte zugleich Gläubiger und Schuldner des anderen sind. Dies ist bei den Jobcentern im Sinne des § 44b SGB II grundsätzlich unabhängig davon gegeben, in wessen Trägerschaft die geschuldete und die geforderte Geldleistung erbracht wird.

Gesetzestext

§ 43 SGB II Aufrechnung

(1) Die Jobcenter können gegen Ansprüche von leistungsberechtigten Personen auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufrechnen mit

1. Erstattungsansprüchen nach § 50 des Zehnten Buches,
2. Ersatzansprüchen nach den §§ 34 oder 34a,
3. Erstattungsansprüchen nach § 34b oder
4. Erstattungsansprüchen nach § 41a Absatz 6 Satz 3.

(2) Die Höhe der Aufrechnung beträgt bei Erstattungsansprüchen, die auf § 41a oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 50 des Zehnten Buches beruhen, 10 Prozent des für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs, in den übrigen Fällen 30 Prozent. Die Aufrechnung, die zusammen mit bereits laufenden Aufrechnungen nach Absatz 1 und nach § 42a Absatz 2 insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen würde, ist unzulässig.

(3) Eine Aufrechnung ist nicht zulässig für Zeiträume, in denen der Auszahlungsanspruch nach § 31b Absatz 1 Satz 1 um mindestens 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert ist. Ist die Minderung des Auszahlungsanspruchs geringer, ist die Höhe der Aufrechnung auf die Differenz zwischen dem Minderungsbetrag und 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

(4) Die Aufrechnung ist gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Sie endet spätestens drei Jahre nach dem Monat, der auf die Bestandskraft der in Absatz 1 genannten Entscheidungen folgt. Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend.

§ 43a Verteilung von Teilzahlungen

Teilzahlungen auf Ersatz- und Erstattungsansprüche der Träger nach diesem Buch gegen leistungsberechtigte oder Dritte mindern die Aufwendungen der Träger der Aufwendungen im Verhältnis des jeweiligen Anteils an der Forderung zueinander.

§ 65e

Übergangsregelung zur Aufrechnung

Der zuständige Träger der Leistungen nach diesem Buch kann mit Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe dessen Ansprüche gegen den Leistungsberechtigten mit Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den Voraussetzungen des § 43 Absatz 2, 3 und 4 Satz 1 aufrechnen. Die Aufrechnung wegen eines Anspruchs nach Satz 1 ist auf die ersten zwei Jahre der Leistungserbringung nach diesem Buch beschränkt.

§ 80

Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung

(1) ...

(2) ...

(3) § 43 gilt entsprechend für die Aufrechnung von Erstattungsansprüchen nach § 40 Absatz 2 Nummer 1 in der bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung sowie nach § 42 Absatz 2 Satz 2 des Ersten Buches. Die Höhe der Aufrechnung beträgt 10 Prozent des für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

- [§ 42 SGB I - Vorschüsse](#)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Voraussetzungen	1
2.	Aufrechnungshöhe	2
3.	Zusammentreffen mit Minderung aufgrund von Pflichtverletzungen.....	4
4.	Verfahren der Aufrechnung und Dauer	5
5.	Übergangsregelung (§ 65e)	5
6.	Widerspruch und Klage	6



Fachliche Weisungen § 43 SGB II

1. Allgemeine Voraussetzungen

(1) § 43 stellt eine spezialgesetzliche Aufrechnungsvorschrift für das SGB II zu der allgemeinen Regelung des § 51 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) dar. Besteht kein schutzwürdiges Interesse der leistungsberechtigten Person, soll die Möglichkeit bestehen, in den Fällen von

- Ersatzansprüchen nach § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X),
- Ersatzansprüchen nach den §§ 34, 34a,
- Erstattungsansprüche nach § 34b oder
- Erstattungsansprüchen nach § 41a Absatz 6 Satz 3

zu Unrecht erbrachte Leistungen zurück zu fordern.

(2) Die Aufrechnung nach § 43 orientiert sich dem Grunde nach an der Aufrechnung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ([§§ 387 ff. BGB](#)).

Eine Aufrechnung bewirkt demnach die wechselseitige Tilgung zweier sich gegenüberstehender Forderungen. Im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung muss eine Aufrechnungslage bestehen. Es müssen sich also gegenseitige und gleichartige Forderungen gegenüberstehen. Gleichartigkeit ist gegeben, wenn beide Forderungen, die sich gegenüberstehen, Geldforderungen sind. Haupt- und Gegenforderung müssen dabei nicht aus dem gleichen Rechtsverhältnis entstammen. Gegenseitigkeit liegt vor, wenn der Leistungsträger und der Leistungsberechtigte zugleich Gläubiger und Schuldner des anderen sind.

Mit Erstattungsansprüchen nach § 40 Absatz 2 Nr. 5 (Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) kann nicht nach § 43 aufgerechnet werden.

(3) Bei den Jobcentern im Sinne des § 44b SGB II ist es unabhängig, in wessen Trägerschaft die geschuldete und die geforderte Geldleistung erbracht wird. Die Kostenträgerschaft ist unerheblich, weil Arbeitslosengeld II und Sozialgeld als einheitliche Leistungen zu betrachten sind und die Jobcenter als eigenständige Behörden handeln. Insofern handelt es sich um eine Gesamtleistung und eine Gesamtschuld.

(4) Die Forderung einer gemeinsamen Einrichtung (gE) kann allerdings nicht mit Leistungsansprüchen des Schuldners gegen eine andere gE aufgerechnet werden, wenn es sich nicht um Leistungen in der Trägerschaft der BA handelt. Jobcenter übergreifend können somit nur Leistungsansprüche im Rahmen der Zuständigkeit der BA gegen entsprechende Forderungen einer anderen gE aufgerechnet werden (Regelbedarf, Mehrbedarfe); Forderungen eines zugelassenen kommunalen Trägers (zkT) können nicht aufgerechnet werden.

**Im SGB II vorrangige
Aufrechnungsvor-
schrift
(43.1)**

**Voraussetzungen
(43.2)**

**Trägerschaft
unerheblich
(43.3)**

**Betroffenheit
mehrerer gE
(43.4)**



Fachliche Weisungen § 43 SGB II

Bei einem Zuständigkeitswechsel der Grundsicherungsträger wirkt somit die Aufrechnungslage der ursprünglichen Aufrechnung nach § 43 für den neuen Grundsicherungsträger nur bezüglich der Bedarfe in Trägerzuständigkeit der BA weiter, wenn der Umzug von einer gE in eine andere gE erfolgt. Die neu zuständige gE muss jedoch die Aufrechnung erneut mit Bescheid erklären.

**Zuständigkeits-
wechsel
(43.5)**

Gegenseitigkeit ist ebenfalls nicht gegeben, wenn nicht Forderungen des Schuldners des Erstattungs- bzw. Ersatzanspruchs, sondern anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) aufgerechnet werden sollen.

(5) Das "Ob" der Aufrechnung steht im Ermessen.

**Aufrechnung als
Ermessensent-
scheidung
(43.6)**

Ermessen bedeutet grundsätzlich Entscheidungsspielraum. Im Bereich der Aufrechnung nach § 43 bezieht sich dieser Spielraum darauf, ob die gE überhaupt von ihrer Aufrechnungsmöglichkeit Gebrauch macht (sogenanntes Entschließungsermessen). Dabei sind die Gesamtumstände des Einzelfalles, insbesondere die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu berücksichtigen (z. B. Vorhanden- bzw. Nichtvorhandensein von nicht zu berücksichtigendem Einkommen oder Schonvermögen, Bereitschaft und Fähigkeit zur Arbeitsmarktintegration, Höhe der Forderung, Dauer und Höhe vorangegangener Aufrechnungen) und mit dem Interesse der öffentlichen Hand an der Einbringung der Forderung abzuwägen. So kann z. B. in den Fällen, in denen in der BG Einkommen erzielt wird und Freibeträge zugebilligt sind, das Ermessen eher dahingehend ausgeübt werden, eine Aufrechnung vorzunehmen. In Fällen in denen z. B. kein Einkommen vorliegt, zusätzlich laufende Verpflichtungen z. B. aus Unterhalt bestehen und zudem minderjährige Kinder im Haushalt leben, wird die Ermessensabwägung im Einzelfall eher zu einer Entscheidung gegen eine Aufrechnung führen. Ermessen ist in jedem Einzelfall gesondert auszuüben. Auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Rechtsanspruch, § 39 SGB I. Die der Entscheidung zugrunde liegenden Ermessenserwägungen sind der leistungsberechtigten Person mitzuteilen (§ 35 Absatz 1 Satz 3 SGB X). Die Ausübung des Ermessens ist - in jedem (Rückforderungs-)Fall, gleich ob aufgerechnet wird oder nicht - zu begründen und in den Verwaltungs-/Leistungsakten zu dokumentieren.

2. Aufrechnungshöhe

(1) Das "Wie" der Aufrechnung ist gesetzlich festgelegt ("beträgt").

Die Höhe der Aufrechnung ist gesetzlich ausdrücklich geregelt. Die Aufrechnungshöhe orientiert sich an der Art der Gegenforderung. Sie beträgt 10 % des maßgebenden Regelbedarfs bzw. 30 %, wenn die der Aufrechnung zugrunde liegende Aufhebungsentscheidung auf einem vorwerfbareren Verhalten der leistungsberechtigten Person beruht.

**Aufrechnungsbetrag
von 10 % und 30 %
des maßgebenden
Regelbedarfs
(43.7)**



Fachliche Weisungen § 43 SGB II

Anspruch	Höhe der Aufrechnung
§ 41a SGB II (vorläufige Entscheidung)	10 %
§ 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 50 SGB X (Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen)	10 %
sonstige Erstattungsansprüche, wie §§ 45, 47, 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, 4 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 und § 50 Absatz 2 SGB X	30 %
§ 34 (Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten)	30 %
§ 34a (Ersatzansprüche für rechtswidrig erbrachte Leistungen)	30 %
§ 34b (Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen)	30 %

(2) Bezugsgröße für die Aufrechnungshöhe ist der ungeminderte maßgebende Regelbedarf. Der so errechnete Aufrechnungsbetrag kann sich neben den Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) auch auf Leistungen des kommunalen Trägers (kT) erstrecken.

Ungeminderter Regelbedarf als Bezugsgröße (43.8)

Sofern sich eine Forderung auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen stützt (mit und ohne vorwerfbares Verhalten) bemisst sich die Aufrechnungshöhe nach der höheren Aufrechnung (30 %).

(3) Für Aufrechnungen besteht eine gesetzliche Obergrenze von 30 %. Eine Kumulation von Aufrechnungen nach § 43 ist daher nur bis zu dieser Höchstgrenze zulässig. Kommt zu einer Aufrechnung in Höhe von 10 % eine Forderung hinzu, die mit 30 % aufgerechnet werden könnte, so ist diese weitere Aufrechnung auf 20 % begrenzt. Die Höchstgrenze gilt auch beim Zusammentreffen von Aufrechnungen nach § 43 und Aufrechnungen von Darlehen nach § 42a, wobei Darlehensforderungen zwingend aufzurechnen sind (§ 42a Absatz 2). Eine laufende Aufrechnung von 30 % ist somit auf 20 % zu mindern, wenn eine Aufrechnung einer Darlehensforderung von 10 % hinzukommt.

Aufrechnungshöchstgrenze 30 % (43.9)

(4) Nur wenn die Ermessensentscheidung ergibt, dass nicht aufgerechnet werden kann, stellt sich die Frage des Verzichts auf den Aufrechnungsschutz. Liegt eine Erklärung der leistungsberechtigten Person vor, dass sie einen bestimmten Betrag freiwillig leisten will, kann in Höhe dieses Betrages aufgerechnet werden. Die Aufrechnungshöhe ist allerdings auf die Höhe des gesetzlich maximal zulässigen Aufrechnungsbetrags (10 % bzw. 30 % des maßgebenden

Verzicht auf Aufrechnungsschutz (43.10)



Fachliche Weisungen § 43 SGB II

Regelbedarfs) beschränkt. Einer Ermessensentscheidung bedarf es hier nicht, da es sich hier rechtlich um eine Aufrechnungserklärung des Betroffenen handelt.

(5) Verändert sich in einer laufenden Aufrechnung im Einzelfall die Gesamtsituation der leistungsberechtigten Person, z. B. aufgrund einer privaten Schuldenproblematik oder des Wegfalls von Einkommen, so kann unter Abwägung der Einzelumstände auch eine Aufhebung der Aufrechnung für die Zukunft nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X geboten sein. Die Ermessenserwägungen sind in jedem Fall zu begründen und in den Verwaltungs-/Leistungsakten zu dokumentieren. Die Aufhebung der Aufrechnung hat keinen Einfluss auf den Lauf der Frist nach § 43 Absatz 4 Satz 2; Aufrechnung endet spätestens drei Jahre nach Rechtskraft der ersten Aufrechnungserklärung, auch wenn im weiteren Verfahren die Aufrechnung erneut erklärt werden sollte.

**Anpassung im
Einzelfall
(43.11)**

(6) Kommt zu einer bereits laufenden Aufrechnung eine neue Aufrechnungserklärung hinzu, ist die laufende Aufrechnung fortzuführen. Die neue Forderung kann zusätzlich aufgerechnet werden, wenn die laufende Aufrechnung unter dem Höchstbetrag von 30 % liegt (vgl. Rz. 43.9).

**Hinzukommen einer
neuen Aufrechnung
(43.12)**

3. Zusammentreffen mit Minderung aufgrund von Pflichtverletzungen

(1) Während eines Minderungszeitraums aufgrund einer Sanktion oder mehrerer Meldeversäumnisse in Höhe von 30 % ist eine Aufrechnung nicht zulässig. Ist das Alg II/SozG aufgrund von Meldeversäumnissen um weniger als 30 % gemindert, ist eine Aufrechnung in Höhe der Differenz zwischen Minderungsbetrag und 30 % des maßgebenden Regelbedarfs möglich.

**Zeitgleiche
Minderung wegen
Sanktion
(43.13)**

(2) In den Fällen, in denen zu einer laufenden Aufrechnung eine Minderung aufgrund einer Sanktion in Höhe von 30 % hinzutritt, ist die Aufrechnung während der Minderungszeit auszusetzen bzw. abzuändern, wenn die Minderung niedriger als 30 % ist.

(3) Im Sanktionsbescheid ist die Aussetzung der Vollziehung der Aufrechnung bzw. die Änderung der Aufrechnungshöhe zeitgleich zum Sanktionszeitraum zu erklären. Die ursprüngliche Aufrechnungserklärung wirkt dann fort und braucht nicht erneut erklärt zu werden.

Beispiele:

laufende Aufrechnung in Höhe von 10 %
Eintritt einer Sanktion nach § 31 in Höhe von 30 %
Aufrechnung ist für den Sanktionszeitraum auszusetzen.

laufende Aufrechnung in Höhe von 10 %
Eintritt eines Meldeversäumnisses in Höhe von 10 %
Aufrechnung und Minderung können parallel laufen.



Fachliche Weisungen § 43 SGB II

laufende Aufrechnung in Höhe von 30 %
Eintritt eines Meldeversäumnisses in Höhe von 10 %
Aufrechnungsbetrag ist für den Sanktionszeitraum auf 20 % festzusetzen

4. Verfahren der Aufrechnung und Dauer

(1) Die Aufrechnung ist gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Der VA muss insbesondere Aussagen dazu enthalten, welche gegenseitigen Forderungen gegen welche Person oder Personen in welcher Höhe ab wann gegeneinander aufgerechnet werden sollen. Zudem muss er die Ermessensentscheidung und -begründung enthalten.

**Aufrechnung als VA
(43.14)**

(2) Grundsätzlich ist der leistungsberechtigten Person vor jeder Aufrechnungserklärung rechtliches Gehör zu gewähren; somit ist eine Anhörung nach § 24 SGB X durchzuführen.

**Anhörung
(43.15)**

(3) Die Aufrechnung von Ansprüchen eines Trägers der Grundsicherung nach § 43 darf nur innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren seit Bestandskraft des Anspruchs des Leistungsträgers erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Erstattungsentscheidung. Die Aufrechnungsmöglichkeit verlängert sich demnach für die Zeiten, in denen eine Aufrechnung nicht vollziehbar ist, also ein Rechtsbehelf gegen die Aufrechnung vorliegt (siehe auch Rz. 43.20). Die Dreijahresfrist verlängert sich auch um die Zeit der Aussetzung der Aufrechnung aufgrund einer Minderung des Anspruchs wegen einer Sanktion.

**Aufrechnungszeit-
raum von 3 Jahren
(43.16)**

5. Übergangsregelung (§ 65e)

(1) Gemäß § 65e kann der Grundsicherungsträger auch Ansprüche eines Trägers der Sozialhilfe gegenüber dem Leistungsberechtigten aufrechnen. Auch bei einer Aufrechnung eines Anspruchs eines Trägers der Sozialhilfe müssen die Voraussetzungen des § 43 erfüllt sein.

**Anwendungsbereich
der Verrechnung
(43.17)**

(2) Gemäß § 65e Satz 2 ist die Aufrechnung auf zwei Jahre der Leistungserbringung nach dem SGB II beschränkt. Dies bedeutet, dass die Forderungen des Trägers der Sozialhilfe gegen die Alg II-Ansprüche des Leistungsberechtigten für einen Zeitraum von zwei Jahren seit Anspruchsbeginn nach dem SGB II aufgerechnet werden können. Bei Unterbrechungen des Leistungsbezuges verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

**Aufrechnungszeit-
raum von 2 Jahren
(43.18)**

Beispiel:

Bezug von Alg II vom 01.01.2014 bis 30.06.2014. Erneuter Alg II-Bezug ab 01.07.16. Forderungen des Sozialhilfeträgers können bei durchgehendem Leistungsbezug bis 31.12.2017 aufgerechnet werden.

Für Fälle, die wegen Ablaufs der Frist nach § 25a Bundessozialhilfegesetz bereits abgeschlossen wurden, ist mit § 65e keine neue Aufrechnungsmöglichkeit geschaffen worden.



Fachliche Weisungen § 43 SGB II

(3) Sind sowohl Ansprüche der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als auch eines Trägers der Sozialhilfe aufzurechnen, liegt es grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Grundsicherungsträgers, welche Forderung er vorrangig aufrechnet.

**Vorrangigkeit als
Ermessensentscheidung
(43.19)**

Nach dem Prioritätsprinzip ist jedoch vorrangig der Anspruch zu erfüllen, dessen Anspruchsgrund zeitlich früher entstanden ist; dies wird in der Regel der Anspruch des früheren Sozialhilfeträgers sein.

6. Widerspruch und Klage

Widerspruch und Klage gegen einen Aufrechnungsbescheid haben gemäß § 86a Absatz 1 Sozialgerichtsgesetz aufschiebende Wirkung. Es liegt kein Fall des § 39 vor. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Rechtsbehelf kann daher nicht aufgerechnet werden.

**Aufschiebende
Wirkung von Wider-
spruch und Klage
(43.20)**